

Satzung des Business and Professional Women Germany – Club Karlsruhe e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Business and Professional Women Germany (BPW) – Club Karlsruhe e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er ist unter der Nr. VR134 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
- 1.3 Der Verein gehört dem Business and Professional Women Germany e.V. an. Dieser ist Mitglied der International Federation of Business and Professional Women.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist es
 - a) für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die berufliche Förderung sowie die wirtschaftliche und soziale Gleichstellung aller Frauen zu wirken.
 - b) die Interessen aller berufstätigen Frauen zu wahren und zu fördern.
 - c) die Zusammenarbeit aller berufstätigen Frauen zu unterstützen.
 - d) mitzuhelfen, die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen im Dienste der berufstätigen Frauen zu verbessern.
- 2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein
 - a) sich bemüht, das soziale, berufliche und wirtschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Frau und ihren eigenen sozialen Status dem Lande und der Welt gegenüber zu heben.
 - b) sich durch Stellungnahmen, Eingaben und Resolutionen in der Öffentlichkeit für die Belange der berufstätigen Frau einsetzt.
 - c) erreicht, dass jedes Mädchen und jede Frau eine ihren eigenen Befähigungen und Neigungen entsprechende Berufsausbildung erhält und dass ferner die Erziehung, Aus- und Fortbildung der Frau so verbessert werden, dass genügend Frauen für verantwortliche Stellungen in der Regierung, Verwaltung und Wirtschaft zur Verfügung stehen und dass die wirtschaftliche und soziale Absicherung der Frau gewährleistet ist.
 - d) Frauen bei der Wiedereingliederung in den Beruf hilft und die Anpassung an die sich ändernden Bedingungen erleichtert und darauf hinwirkt, dass hierfür die Voraussetzungen geschaffen werden.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

- 2.4 Die Mitglieder des Vorstandes (vgl. § 7) können neben nachgewiesenen Aufwendungen als pauschale Entschädigung maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Alles Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- 2.5 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede berufstätige oder in der Berufsausbildung stehende Frau werden. Nicht-berufstätige Frauen können ebenso Mitglied werden. Ihre Zahl soll ein Viertel der gesamten Mitgliederzahl nicht übersteigen.
- 3.2 Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Stimmenmehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist unanfechtbar. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- 3.4 Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung an.
- 3.5 Mit der Beitrittserklärung erteilt das Mitglied schriftlich seine Zustimmung zur Speicherung seiner persönlichen Daten, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind. Der Verein ist verpflichtet, bei der Speicherung Personen bezogener Daten seiner Mitglieder die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod. Eine Vererbung ist nicht möglich.
- 4.2 Der Austritt ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge bleibt darüber hinaus bestehen.
- 4.3 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins,
 - b) grobe Verstöße gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand in grundsätzlich geheimer Abstimmung durch Zweidrittel-Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Recht der Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung zulässig.

- 4.4 Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es den fälligen Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet. In der zweiten Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Der Beschluss wird mit einfachem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds bekannt gegeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle volljährigen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung dasselbe Stimmrecht. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Bevollmächtigung kann erteilt werden. Es kann nur ein Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.2 Alle volljährigen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Ämter des Vereins.
- 5.3 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 5.4 Die Mitglieder sind zur Beitragsleistung verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird ausschließlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.5 Die Mitglieder müssen zum Zwecke des bargeldlosen Beitragseinzuges ein Lastschriftmandat erteilen.
- 5.6 In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds den Beitrag stunden oder erlassen. Die fällige Gebühr an den Bundesvorstand muss auch in diesem Fall abgeführt werden.
- 5.7 Die Mitglieder sollen an den in der Regel monatlich stattfindenden Clubtreffen teilnehmen. Zu den Clubtreffen können auch Gäste mitgebracht werden.
- 5.8 Die Mitglieder sind aufgerufen aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Näheres regelt § 11.
- 5.9 Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 7)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 8)

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei allein vertretungsberechtigten Personen, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Der erweiterte Vorstand besteht darüber hinaus aus zwei weiteren Personen ohne Vertretungsberechtigung, die ebenfalls in der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Durch die Mitgliederversammlung können zusätzlich bis zu fünf Beisitzerinnen in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
- 7.2. Der Vorstand ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der den Vorstandsmitgliedern einzelne Ressorts zur eigenständigen Bearbeitung zugeordnet werden.
- 7.3. Der Vorstand ist das leitende Gremium des Vereins. Ihm obliegt neben der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins insbesondere
- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung,
 - c) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - d) die Entscheidung über die Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - f) die Entscheidung über die Stundung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen,
 - g) die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen,
 - h) die laufende Geschäftsführung,
 - i) die Einrichtung einer Schlichtungsstelle,
 - j) das Clubprogramm zu erarbeiten, zu organisieren und durchzuführen.
- 7.4. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 8.2 Ort und Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vier Wochen vor dem Versammlungstag den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Die Tagesordnung wird vom Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstag auf demselben Wege bekannt gegeben.
- 8.3 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- 8.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme der Berichte der eingesetzten Ausschüsse,

- c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Schlichter und der Kassenprüfer
 - e) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung,
 - h) die Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds.
 - i) Die Festlegung der Strategie für die Clubarbeit.
- 8.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.6 Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Für die Einberufung und Mitteilung der Tagesordnung gilt § 8.2 entsprechend.
- 8.7 Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

- 9.1 Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- 9.2 Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, kann dies von einem Mitglied beantragt werden.
- 9.3 Die Mitglieder des Vorstands, die Schlichter sowie die Kassenprüfer werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
- 9.4 Zur Durchführung der Wahlen benennt der Vorstand einen aus zwei Personen bestehenden Wahlausschuss. Wahlvorschläge kann jedes Mitglied bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ machen.
- 9.5 Die Mitglieder des Vorstands (§ 7.1) werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, kann offen durch Handzeichen gewählt werden. Bei mehr als einer Kandidatin ist geheim zu wählen.
- 9.6 Gewählt ist die Kandidatin, die im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen mit den meisten Stimmen in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Alle Gewählten sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

- 9.7 Wählbar sind im Regelfall nur anwesende Mitglieder. Abwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung der Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegt.
- 9.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Person aus dem Vorstand kommissarisch einzusetzen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hat dann eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 10 Kassenprüfung

- 10.1 Die Kasse und Buchführung des Vereins wird von zwei Kassenprüfern überprüft. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 10.2 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse beantragen sie Entlastung des Vorstandes.
- 10.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.

§ 11 Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben oder Organisation besonderer Veranstaltungen einsetzen.

§ 12 Schlichtungsstelle

- 12.1 Die Schlichtungsstelle soll aus drei Personen bestehen. Diese werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Das Schlichtungsgremium wird auf zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- 12.2 Die Schlichtungsstelle ist zuständig für
- a) die Anfechtung von Wahlen
 - b) Streitigkeiten des Clubs mit einzelnen Mitgliedern
 - c) Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, sofern das Clubinteresse berührt ist.
 - d) Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung.

§ 13 Satzungsänderung

- 13.1 Antrag auf Satzungsänderung kann jedes Mitglied stellen.
- 13.2 Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die zu ändernden Paragraphen sind mit ihrer Überschrift zu bezeichnen. Soll eine weitgehende Neufassung der Satzung erfolgen, so genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“.

- 13.3 Der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Zur Wirksamkeit der Änderung bedarf diese gemäß § 71 BGB der Eintragung im Vereinsregister.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden.
- 14.2 Für die Einberufung der Auflösungsversammlung gilt § 8.2 entsprechend.
- 14.3 Die Tagesordnung hat zwingend die Punkte zu enthalten
- Auflösung des Business an Professional Women Germany – Club Karlsruhe e.V.
 - Wahl der Liquidatoren
- 14.4 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 14.5 Die Auflösungsversammlung wählt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den oder die Liquidatoren
- 14.6 Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Business an Professional Women Germany e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Diese Satzung wurde mit der erforderlichen Mehrheit bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.9.2012 beschlossen.
- 15.2 Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe in Kraft.
- 15.3 Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung vom 19.04.2003 außer Kraft.

Karlsruhe, den 25.09.2012 und 18.06.2013